

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes "Fließtal"
mittels leitungsgebundener Entsorgungsanlagen
Schmutzwassersatzung/ Kanal (SWS/Kanal)
vom 19.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, GVBl I S. 398 (in der jeweils geltenden Fassung),
- der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994, GVBl I S. 302 (in der jeweils geltenden Fassung),
- der §§ 6 und 8(4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 GVBl I, S.194

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" am 19.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich	1
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Anschlußrecht	5
§ 5	Benutzungsrecht	5
§ 6	Anschluß- und Benutzungszwang	5
§ 7	Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang	6
§ 8	Sonderevereinbarungen	6
§ 9	Grundstücksanschluß	7
§ 10	Grundstücksentsorgungsanlage	7
§ 11	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	8
§ 12	Einleitbedingungen, Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit	8
§ 13	Überwachung der Einleitbedingungen	9
§ 14	Abscheider	10
§ 15	Haftung	10
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 17	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	11
§ 18	Inkrafttreten	11
Anlage 1	Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung	12

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

(1) Der Zweckverband betreibt zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung für die zentrale Entsorgung eine leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlage in seinem Verbandsgebiet als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband kann zur Realisierung der ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften kooperieren und Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

(3) Das Sammeln und Fortleiten der in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwässer erfolgt hierbei im Trennsystem.

Die zeitweilige Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen aufgrund fehlender Anlagen für die Niederschlagsentwässerung darf nur nach den für den Einzelfall festzusetzenden Bestimmungen des Zweckverbandes erfolgen. In diesen Fällen wird das Einleitentgelt in einem gesonderten Vertrag geregelt.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband. Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage erhebt der Zweckverband einen Anschlussbeitrag, der in der Schmutzwasserbeitragsatzung/Kanal geregelt ist.

(5) Für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage erhebt der Zweckverband eine Gebühr, die in der Schmutzwassergebührensatzung/Kanal geregelt ist.

Einleitungen durch Nichtverbandsmitglieder in die Schmutzwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes sind auf der Grundlage gesonderter Verträge zu regeln. Dabei sind Regelungen aus dieser Satzung, etwa die Anforderungen für die Einleitung, sinngemäß anzuwenden.

(6) Wenn eine leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung zeitweilig noch nicht erfolgen kann, ist das Schmutzwasser in dichten Gruben zu sammeln und nach den Festlegungen der Schmutzwassersatzung / Gruben des Zweckverbandes zu entsorgen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum eines Eigentümers anzusehen, das als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs als selbständiges Grundstück eingetragen ist (§§ 3 und 4 der Grundbuchordnung). Das Grundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

(2) Wenn Teile von Grundstücken durch grundbuchlich gesicherte Rechte selbständig genutzt werden oder eine selbständige Nutzung vorgesehen oder nach der Verkehrsauffassung zulässig ist, kann der Zweckverband zulassen oder anordnen, daß jeder selbständig nutzbare Teil als eigenes Grundstück behandelt wird. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Hierbei sind die Festlegungen des KAG, § 8(2), Satz 5 – 6 zu beachten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Benutzer	ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte bzw Verpflichtete sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
----------	---

Berechtigte und Verpflichtete	<p>Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die in §2(3) genannten Personen. Darüber hinaus gelten die Pflichten aus dieser Satzung für jeden, der</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser abzuleiten - der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt. <p>(Benutzungsverpflichtete sind danach auch Verursacher, wie Pächter, Mieter etc.) Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.</p>
Schmutzwasser	<p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. (z. B. Wasser aus Bade-, Spül-, Wasch- oder Kühlvorgängen versetzt mit Fäkalien und Urin). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
Niederschlagswasser	<p>Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder <u>nicht befestigten Flächen</u> gesammelt abfließende Wasser.</p>
Abwasser	<p>Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.</p>
Mischsystem	<p>im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p>
Trennsystem	<p>im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>
Schmutzwasserbeseitigung	<p>im Sinne der Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.</p>
Öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage	<p>zu der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag hergestellte und betriebene oder durch ihn vertraglich gebundene Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Das sind im Einzelnen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der Grundstücksanschlußleitung, - die Druckentwässerungsnetze. In Gebieten, in denen sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören diese Teile auch zur öffentlichen Entwässerungsanlage, - die Kontrollschächte, die im Zeitraum 1993-1995 errichtet wurden, sowie <p>alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, die von Dritten hergestellt, betrieben und unterhalten werden und derer sich der Zweckverband bedient, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.</p>
Grundstücksanschlußleitung	<p>Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.</p>

Sammler , Vorflut	Schmutzwasserkanal zu dem aus verschiedenen Richtungen Schmutzwasser zugeleitet wird
Schmutzwasserkanal	dient ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser bzw Abwasser
Druckentwässerungsnetz	zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasserdruckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt. Die Pumpstationen sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Drucknetzes,
Hebeanlage	Pumpstation, die Schmutzwasser innerhalb eines Grundstückes auf ein Höhenniveau bringt, daß es über die Hausanschlußleitung in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, daß mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage
Grundstücksentsorgungsanlage	alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen. Dazu gehören. <ul style="list-style-type: none"> - die Hausanschlußleitung - die Inspektionsöffnung - falls erforderlich, eine Hebeanlage - falls erforderlich, eine Rückstausicherung
Hausanschlußleitungen	Schmutzwasserkanal vom Haus bis zur Grenze des Grundstückes
Inspektionsöffnung	d.s. <ul style="list-style-type: none"> - Hausanschlußschächte / Revisionschächte / Kontrollschächte - Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben
Abscheider	Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
Indirekteinleiter	leitet Schmutzwasser ein, das wegen Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt wird.
Grubenentsorgungsanlagen	im Sinne der Satzung sind Anlagen, die der Schmutzwasserentsorgung dienen, wenn ein Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage (noch) nicht möglich ist. Es handelt sich hierbei um <ul style="list-style-type: none"> - biologische Kleinkläranlagen, d.s. Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit begrenztem Zufluß bis 8 m³/Tag einschließlich der dazugehörigen Ableitungsanlagen, - abflußlose Sammelgruben, d.s. dichte Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage
Mehrkammeranlagen	sind üblicherweise Zwei- oder Dreikammergruben

§ 4 Anschlußrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband den Anschluß an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage zu verlangen.

(2) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Schmutzwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Grundstück muß an die Fläche, auf der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet, angrenzen bzw. durch grundbuchlich gesicherte Leitungsrechte mit dieser rechtlich verbunden sein.

Wird ein Bereich des Verbandsgebietes erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen, ist das Anschlußrecht bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Wann welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. (Abwasserbeseitigungskonzept)

(3) Wenn der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen verursacht, kann der Zweckverband den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlußberechtigte bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitungen hat der Berechtigte unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentsorgungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Beabsichtigt der Verpflichtete bzw. Berechtigte die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden kann, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, fest installierte Wasserzähler nachzuweisen.

(3) Das Benutzungsrecht wird versagt, wenn vom Einleiter die Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht eingehalten werden. Mit der Untersagung der Einleitung ist die Auflage der getrennten Entsorgung mittels Abfuhr verbunden. In bestimmten Fällen können Sonderregelungen vereinbart werden

(4) In die Schmutzwasseranlage darf nach § 1 Absatz 3 keine Direkteinleitung von Niederschlagswasser von Dächern oder befestigten Flächen erfolgen. Unbefestigte Flächen auf den Grundstücken sind so zu gestalten, daß auch von diesen Flächen Niederschlagswasser, das nicht sofort versickert, nicht in die Schmutzwasseranlage eintreten kann.

§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 4 zum Anschluß Berechtigten sind gleichzeitig auch verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Wird die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das betreffende Grundstück innerhalb eines Monats an diese anzuschließen, nachdem dem Verpflichteten durch öffentliche Bekanntmachung und besondere schriftliche Benachrichtigung die Be-

triebsfähigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.

(3) Wird ein Grundstück bebaut, das sich im Einzugsbereich der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage befindet, muß der Anschluß an diese vor Beginn der Nutzung des Bauwerkes hergestellt sein.

(4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entsorgen. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entsorgt werden.

(5) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluß zulassen.

(6) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts nach § 5 sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke (Verursacherprinzip). Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht. In jedem Fall sind die Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes zu beachten.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der SWBS/Kanal bzw. der SWGS/Kanal entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

(3) Entstehen dem Zweckverband zusätzliche Aufwendungen, haben sich die betreffenden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu verpflichten, neben dem Anschlußbeitrag alle Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Erforderliche neue oder geänderte Zusatzeinrichtungen, wie Kanäle etc. werden grundsätzlich vom Zweckverband auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten erstellt, geändert und unterhalten.

§ 9 Grundstücksanschluß

(1) Der Zweckverband bestimmt die Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlußleitung. Jedes Grundstück erhält eine Anschlußleitung. Ausnahmen regeln sich nach Absatz 3. Begründete Wünsche der Anschlußpflichtigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Grundstücksanschlußleitung hat an der Grundstücksgrenze eine Regeltiefe von 1,50 m. Der Verband ist berechtigt, die Tiefenlage aufgrund örtlicher Bedingungen anders festzulegen.

(3) Verlangt der Anschlußpflichtige eine Ausführung, die zu Mehrkosten gegenüber der vom Verband vorgesehenen Ausführung führt, so hat er die Mehrkosten dem Verband zu erstatten. Das gleiche gilt für die Herstellung zusätzlicher Anschlußleitungen.

(4) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser anzuschließen bzw. angeschlossen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, Kanälen oder Teilen des Druckentwässerungsnetzes zulassen, sofern sie die Entwässerung seines Grundstückes betreffen. Weiterhin muß in diesem Zusammenhang das Anbringen von Hinweisschildern geduldet werden, soweit diese Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

§ 10 Grundstücksentsorgungsanlage

(1) Auf jedem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird bzw. ist, hat der Grundstückseigentümer gemäß §6 eine Grundstücksentsorgungsanlage zu installieren. Diese ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten, zu der dem Zweckverband ungehinderter Zugang zu gestatten ist.

(2) Arbeiten an Grundstücksentsorgungsanlagen sollen durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der Fachkunde des beauftragten Unternehmens fordern oder eine Begutachtung der Grundstücksentsorgungsanlage durch Sachverständige verlangen.

(3) Die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksentsorgungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer Inbetriebnahmemeldung zwei Wochen nach Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

(4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dies ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen. Eine Umnutzung als Auffanganlage für Niederschlagswasser ist zulässig.

(5) Bei Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluß versehenen Gebäudes hat der Verpflichtete dafür zu sorgen, daß die Grundstücksentsorgungsanlage bis zum Grundstücksanschluß sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluß ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu verschließen und dem Zweckverband über den Verschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(7) Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Benutzer selbst zu schützen.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, daß für die Entwässerung des betrachteten Grundstückes Teile des dafür notwendigen Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, daß der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung des Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Die grundbuchliche Sicherung der Leitungsrechte erfolgt auf Kosten des Zweckverbandes

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten die Druckpumpe über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

§ 12

Einleitbedingungen, Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit

(1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind:

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
2. das dort beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen
3. die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern ,
4. den Betrieb der Schmutzwasseranlagen erheblich zu stören und zu verteuern ,
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auszuwirken.

(2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen, Lösemittel,
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 (2) der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35 Grad C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.

(3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Forderungen der Anlage 1 (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) erfüllt. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

Die Meßmethoden, nach denen die Grenzwertüberschreitung ermittelt wird, ist ebenfalls Anlage 1 zu entnehmen.

Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Überwachung der Einleitbedingungen

(1) Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Zweckverband. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität hat der Zweckverband ein Kataster über die relevanten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe zu erstellen und zu führen, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

(2) Der Zweckverband ist befugt, die Anlagen aller Einleiter, insbesondere der Einleiter von Schadstoffen, jederzeit auch wiederkehrend Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der potentielle Schadstoffeinleiter verpflichtet, den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Verursacher werden von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

(3) Potentielle Schadstoffeinleiter sind verpflichtet, dem Zweckverband die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Sie haben die Zusammensetzung ihres Schmutzwassers zu überwachen. Der Zweckverband kann Nachweise über die Ergebnisse verlangen sowie über Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und ist umgehend zu informieren, wenn die Gefahr besteht, daß Grenzwerte überschritten werden bzw. bereits überschritten sind.

(4) Indirekteinleiter haben dem Zweckverband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu geben.

(5) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.

(6) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des §12 Absätze 1 und 2 erfolgt;
- das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 12 Absatz 3 nicht einhält.

Siehe hierzu weiter § 5 Absatz 3

(7) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.

(8) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des §12 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

§ 14 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und Betreibung sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheider kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterläßt.

§ 15 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle dem Zweckverband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Zweckverbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet der Zweckverband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (4) Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
2. entgegen § 6 (1) bis (3) ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Zweckverband angezeigt hat, daß die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ausgestattet ist,
3. entgegen § 6 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt, obwohl auf dem Grundstück tatsächlich Schmutzwasser anfällt,
4. entgegen § 6 (6) auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
5. entgegen § 6 (6) Satz 3 die zur Überprüfung der Einhaltung des Benutzungszwangs erforderliche Überwachung nicht duldet,
6. entgegen § 10 (3) die Inbetriebnahmemeldung für die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem Vordruck des Zweckverbandes nicht nach 4 Wochen übergeben hat,
7. entgegen § 10 (4) nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Schmutzwassereinrichtungen nachweisen kann,
8. entgegen § 13 (2) als Einleiter den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
9. entgegen einem Einleitungsverbot des § 13 (6) Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 12 verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Oranienburger Generalanzeiger rückwirkend zum 20.10.1999 in Kraft. Die am 30. / 31. Oktober 1999 bekannt gemachte Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den

19.12.2000

Zuhrt

.....
Dr. Zuhrt

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hohen Neuendorf, den

19.12.2000

Brömel

.....
Brömel

Verbandsvorsteher

Anlage 1: - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung -

Da der Zweckverband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden.

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Vorstandsvorsteher.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
• Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22 Verfahren DIN EN 1189	DIN 38406 Teil 22 DIN EN 1180
• Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
• Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN ISO 11969 DIN 38406 Teil 22
• Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 6 DIN 38406 Teil 22
• Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN ISO 5961 DIN 38406 Teil 22
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN 1233 DIN 38406 Teil 22
• Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 7 DIN 38406 Teil 22
• Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 11 DIN 38406 Teil 22
• Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN 1483 DIN 38406 Teil 22
• Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38409 Teil 1 DIN 38406 Teil 22
• Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
• AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO
• 10301Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe			
- (Mineralöle u. a.) MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23